

Fallbeispiel 3:

Stellvertretung: Die minderjährige Grundstückseigentümerin

Sachverhalt:

Vater V schenkt seiner Tochter T zu ihrem 16. Geburtstag ein vermietetes Hausgrundstück; vor dem Notar erklären beide die Auflassung. T wird im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen. Ist T Eigentümerin geworden?

Probleme:

- Nicht lediglich vorteilhafte Rechtsgeschäfte bei Minderjährigen
- insb. Schenkung eines Grundstückes; Sonderkonstellationen: Vermietung, Eigentumswohnung
- Gesamtbetrachtung von Schenkung und Auflassung (BGH) oder teleologische Reduktion des § 181 BGB
- Ergänzungspfleger

Fallbeispiel 4:

Nichteheliche Lebensgemeinschaft – „Das gemeinsame Haus“

Sachverhalt: (vereinfachte Darstellung der Entscheidung des BGH v. 9.7.2008, FamRZ 2008, 1822)

Seit 1990 waren Martin (M) und Beate (B) Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. 1999 erwarb Martin ein Grundstück, auf welchem Martin und Beate ein Haus errichteten. Beide hatten sich darüber geeinigt, dass das Grundstück alleiniges Eigentum von Martin sein sollte, weil Beate nicht wollte, dass die Kinder aus ihrer ersten Ehe als Erben in das Grundstück vollstrecken könnten. Beate beteiligte sich mit 100.000 Euro am Bau des Hauses und erbrachte weiterhin Eigenleistungen von 1000 Stunden. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft zerbrach allerdings, Beate zog aus dem Haus aus.

Sie verlangt nun Erstattung der geleisteten finanziellen und tatsächlichen Unterstützung.

Probleme:

- Rückabwicklung gemeinschaftsbezog. Zuwendungen in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- Abkehr von bisheriger Rechtsprechung: allg. Rückabwicklungsgrundsätze jetzt auch bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft anwendbar

Fallbeispiel 5:
Testamentsanfechtung

Sachverhalt:

Elke errichtete 1995 ein Testament mit nachstehendem Inhalt: „Hiermit setze ich folgende Vermächtnisse aus: Ich möchte, dass meine langjährige Freundin Franziska 1.000 Euro erhält, weil sie selbst so wenig hat. Den Rest meines Vermögens soll mein lieber Ehemann bekommen.“ Als Elke 2009 verstarb, stellte sich heraus, dass ihre Freundin Franziska mittlerweile zu einem größeren Vermögen gekommen war und ihr Mann schon während der Ehe eine Affäre mit seiner Sekretärin hatte, beide bekamen ein Kind. Elkes Ehemann hatte diesen Umstand lange Jahre geheim gehalten, weil er wusste, dass das das Ende seiner - kinderlosen - Ehe bedeutet hätte.

Die nächsten lebenden Verwandten Elkes – ihre Brüder Max und Moritz – wollen wissen, ob es einen Weg gibt etwas aus dem Nachlass ihrer Schwester zu erhalten, trotzdem das Testament besteht.

Fallbeispiel 6:

Verfügung über Vermögen im Ganzen

Sachverhalt:

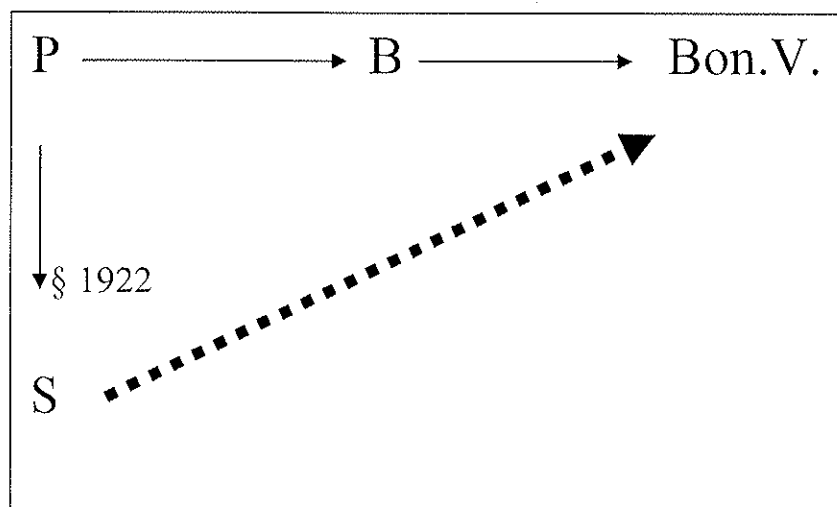
F und A sind Eheleute, die im gesetzlichen Güterstand leben. Da F einen neuen Freund hat, haben sich die beiden getrennt. Das Scheidungsverfahren ist bereits eingeleitet. A - als der vermögendere Ehegatte - hat neben seinen Ersparnissen i.H.v. 10.000 Euro nur noch ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück im Wert von 300.000 Euro. Dieses Grundstück verkauft er an seinen Bekannten, den Grundstücksmakler B. Nachdem der Kaufvertrag am 16.2.2009~~0~~ ordnungsgemäß vor einem Notar geschlossen wurde und A dem B eine Vormerkung bewilligt hatte, begeben sich die beiden in ein Restaurant, um den Geschäftsabschluss zu feiern. Dabei klärt A den B auch über seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse auf. Am 18.2.2009 stellt B den Eintragungsantrag hinsichtlich der Vormerkung. Diese wird am 3.3.2009 ins Grundbuch eingetragen. Nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen und Zahlung des Kaufpreises durch B wird am 20.4.2009 formell wirksam die Auflassung erklärt und der Eintragungsantrag gestellt. B wird schließlich am 8.6.2009 als Eigentümer eingetragen. Zwischenzeitlich hat auch F von den Geschäften ihres Mannes Kenntnis erlangt und fürchtet um ihre Ausgleichsansprüche. Sie gibt zu verstehen, dass sie auf keinen Fall ihre Zustimmung erteilen werde.

Hat B Eigentum an dem Grundstück erworben?

Fallbeispiel 7:
Bonifatius-Fall¹

Sachverhalt: Pfarrer P hatte durch Testament seine Schwester S als Alleinerbin eingesetzt. Als er seine Ende nahen fühlte, wollte er – auch sich um an der Himmelspforte des Eintritts wirklich „sicher“ zu sein – noch eine letzte gute Tat tun. Dazu übergab er einem Pfarrkuraten B Wertpapiere, die dieser dem Weihbischof W, der Vertreter des Bonifatius-Vereins war, übergeben sollte. Der Pfarrkurat machte sich auf den Weg und überbrachte die Papiere dem Bonifatius-Verein. Zwischenzeitlich war aber P schon selig verschieden. Seine Schwester S begehrte nun unter Berufung auf ihre Stellung als Alleinerbin Herausgabe der Wertpapiere vom Bonifatius-Verein.

Probleme: Schenkung §§ 516 ff.; Übereignung nach Tod des Eigentümers, §§ 130 II, 151, 153; transmortale Vollmacht bzw. Botenmacht; Form eines Schenkungsversprechens von Todes wegen § 2301 I; Vollzug einer Schenkung von Todes wegen § 2301 II.

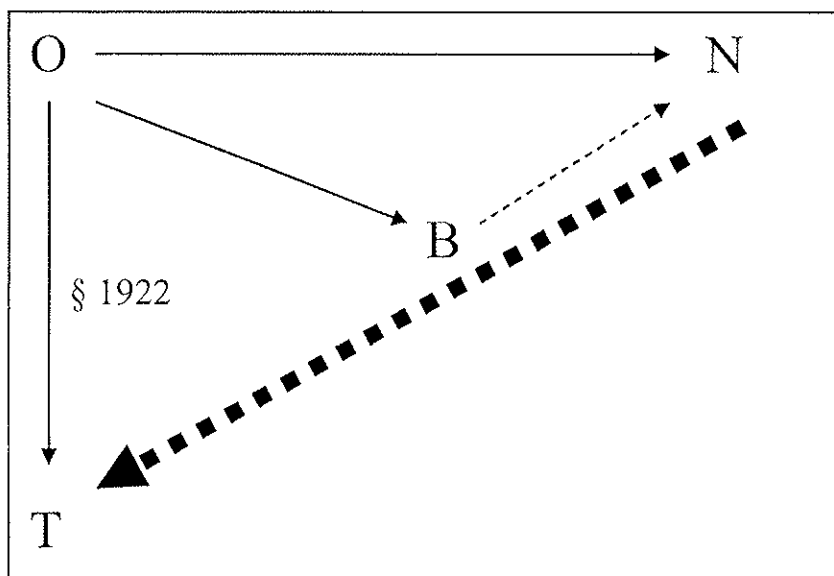


¹ Vgl. RGZ 83, 223.

Fallbeispiel 8: Sparbuch-Fall

Sachverhalt: Onkel O legt bei der Bank B ein Sparbuch für seinen Neffen N auf dessen Namen an. Dieser soll, so erklärt O bei der Bank B, „an das Geld kommen, wenn er (O) später nicht mehr auf Erden weilt“. N weiß hiervon nichts. Das Sparbuch hat O bei sich daheim. Testamentarisch hat er seine Tochter T als Alleinerbin eingesetzt. Nach dem Tod des O findet T das Sparbuch bei der Haushaltsauflösung in den Sachen des O. N, der von dem Sparbuch auf seinen Namen erfahren hat, verlangt das Sparbuch von T heraus. Zu Recht?

Probleme: Ähnlich wie Bonifatius-Fall, Eigentum an Namenspapieren § 952, Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall § 331 BGB, dolo-agit-Einrede



Fallbeispiel 9a: Zwei leichtsinnige Autofahrer und der geschädigte Beifahrer - Die Auswirkungen eines rechtsgeschäftlich vereinbarten Haftungsausschlusses

Sachverhalt:

S nimmt G in seinem Pkw mit. Vor Fahrtantritt vereinbaren beide einen vollständigen Haftungsausschluss für S. Während der Fahrt verursacht dieser einen Unfall mit D, wobei S und D gleichermaßen verantwortlich sind. Hierbei wird G verletzt.

Was kann G von D verlangen und was ggf. S anschließend von D?

Problemstellung:

Wie wirkt sich der vereinbarte Haftungsausschluss zwischen privilegiertem Schädiger (S) und dem Geschädigten (G) bei Hinzutreten einer deliktischen Mitverantwortung eines Dritten (D) aus?

Fallbeispiel 9b: Auf dem Spielplatz

Sachverhalt:

Das 5-jährige Kind K verletzt sich auf dem von der Stadt S betriebenen Kinderspielplatz aufgrund einer unzureichend gesicherten Rutsche. Den Vater V trifft aber ebenfalls der Schuldvorwurf leichter Fahrlässigkeit (unter Beachtung seiner eigenüblichen Sorgfalt!) wegen unzureichender Beaufsichtigung des K.

Problemstellung:

Wie in **Fallbeispiel 9a**, nur dass hier die Haftungsprivilegierung nicht vereinbart wurde, sondern sich aus dem Gesetz ergibt (§ 1664 I).